Anlage 1: Kontrollen bei Anlieferung des Kalkes

(Stand: November 2026)

a) Gegenzeichnung der Lieferscheine

Eine Vertretung des Auftraggebenden kontrolliert die Lieferscheine bei Anlieferung oder Umschlag im Zwischenlager und zeichnet diese gegen. Dazu sind vorab mit dem Auftragnehmenden möglichst gebündelte Anlieferungstermine abzusprechen.

b) Probenahme bei Anlieferung bzw. Umschlag im Zwischenlager

Im Staatswald erfolgt eine Probenahme je ca. 1.000 Tonnen auszubringenden Kalkes, mindestens aber drei Beprobungen je Auftragslos. Werden im Körperschafts- und Privatwald-Fördermittel beantragt, müssen die Probenahmen nach den aktuellen Vorgaben der Bewilligungsbehörde erfolgen.

Die erste Beprobung erfolgt innerhalb der ersten fünf Arbeitstage nach Beginn der Kalkung. Auf Wunsch kann eine Vertretung des Auftragnehmenden die Probenahme begleiten. Der Auftragnehmende ist vorher auf geeignete Weise zu informieren.

Über die Probenahme ist ein Protokoll (Anlage 2) anzufertigen und von der probenehmenden Person und der beauftragten Person des Auftragnehmenden unterschriftlich zu bestätigen. Auf Verlangen ist dem Auftragnehmenden eine Kopie des Protokolls auszuhändigen.

Folgende Punkte sind bei der Probenahme zu beachten:

- Es ist immer frische Ware bei der Anlieferung zu beproben
- Bei der Probenahme sind ausschließlich Gegenstände aus Kunststoff zu verwenden Metallgegenstände können die Probe verunreinigen
- Die Proben können mit einem 40er-PE-Rohr `gestochen´ werden
- Je beprobtem LKW sind 25 Einzelproben von je mindestens 200 Gramm zu entnehmen
- Die Einzelproben werden in einem Kunststoffbehälter oder auf einer Kunststoffunterlage gemischt und zu einer Sammelprobe vereinigt

Diese Sammelprobe wird wie folgt weiter behandelt:

- Aus der Sammelprobe sind drei Endproben von jeweils 500–750 Gramm zu bilden.
- Die Endproben werden in je ein Behältnis (reißfeste Plastiktüte oder Plastikflasche) eingefüllt und luftdicht verschlossen (damit die Feuchte erhalten bleibt). Nach § 9 der DüngMProbV soll der Verschluss durch Siegel oder Plombe gesichert werden.
- An jedes Behältnis ist eine Kopie des ausgefüllten Probenahmeprotokolls anzubringen.

Jeweils eine Endprobe ist für den Auftragnehmenden, den Auftraggebenden und das Prüflabor vorzusehen. Mit der Untersuchung der Probe wird schnellstmöglich ein akkreditiertes Labor (z. B. Landesbetrieb Hessisches Landeslabor) beauftragt (Anlage 3). Die Kosten für die Untersuchungen tragen die Waldbesitzenden (siehe Anlage 4, Hinweise zur Förderung).